

ab am: Genehmigt am:

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag,
25.02.2021 um 19.00 Uhr im Kreativzentrum der Ludgerusschule Rhede**

Anwesend:

Ratsvorsitzender (RV) Theo Staars
Ratsherr Henning Behrens
Ratsfrau Angelika Grote
Ratsherr Rochus Hiller
Ratsherr Gerd Husmann
Ratsherr Frank Hunfeld
Ratsherr Matthias Hunfeld
Ratsherr Joachim Hübner
Ratsfrau Christine Langen
Ratsherr Hans-Jürgen Pohl
Ratsherr Wilhelm Santen
Ratsfrau Anni Schlömer
Ratsherr Josef Schubert
Bürgermeister Jens Willerding

Es fehlen entschuldigt:

Ratsherr Heinz Heyers

Weitere Anwesende:

Ehrenbürger Siegfried Lammers

Verwaltung:

Gemeindeoberrat H.-J. Gerdes
Gemeindeangestellter H.-B. Lüsing-Hauert, Niederschrift

Presse:

Herr Christoph Assies, Ems-Zeitung

Zuhörer:

13 Personen

Tagesordnung

01. Eröffnung der öffentlichen Sitzung
02. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Beschlussfähigkeit
03. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
04. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.12.2020

05. Vorlagen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft u Touristik (Sitzung 15.02.2021)

- 05.1 Jahresrechnung 2018 - Bekanntgabe des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses nebst Stellungnahme des Bürgermeisters, Beschluss über den Jahresabschluss, Beschluss über überplanmäßige Ausgaben, die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters sowie Beschluss über die Verwendung des Überschusses, Az: 913-01
- 05.2 Schlussbericht über die Prüfung der Gemeindekasse der Gemeinde Rhede (Ems) am 23.06.2020, Az: 913-01
- 05.3 Informationen zum vorläufigen Jahresrechnungsergebnis 2020, Az: 913-01
- 05.4 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, Az: 912-11
- 05.5 Handlungskonzept des Landwirtschaftsmuseums Rhede 2021 – 2025, Az: 312-25-1

06. Vorlagen des Ausschusses für Bau und Umwelt (Sitzung vom 15.02.2021)

- 06.1 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen - Hofstelle Ossevorth“; hier: Beschluss zur Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Az: 621-12 XLIV
- 06.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Tierhaltungsanlage Hofstelle Ossevorth“; hier: Beschluss zur Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Az: 621-797
- 06.3 42. Änderung Flächennutzungsplan - Sonderbaufläche Feuerbestattung Rhede; hier: Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Az: 621-12 XLVII
- 06.4 Bebauungsplan Nr. 33 „Sondergebiet Östlich Borsumer Straße/Friedhof“; hier: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Az: 621-799
- 06.5 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Timphauk“ - Änderung von textlichen Festsetzungen - Zone Handel, Handwerk, Dienstleistung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB; hier: Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes, Beschluss zur Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss, Az: 621-742
- 06.6 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (Östl. Zum Spieksee/nörtl. L 52 - Darstellung von gewerblichen und gemischten Bauflächen in Rhede (Ems)); hier: Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Az: 621-12 XLVIII
- 06.7 Bebauungsplan Nr. 34 „Östl. Zum Spieksee/nörtl. L 52,“ in Rhede; hier: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Az: 621-800
- 06.8 Endausbau Baugebiet „Tempelsweg“; hier: Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten, Az: 621-784
- 06.9 Endausbau Baugebiet „Südlich Spiekweg“; hier: Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten, Az: 621-674
- 06.10 Dorfentwicklungsplan Dorfgemeinschaft Rhede (Ems); Beschluss über die Abwägungsvorschläge und Billigung des Dorfentwicklungskonzeptes, Az: 600-461
- 06.11 Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Rhede (Ems), Az: 643-51
- 06.12 Baugebiet „Nätheberg“ in Neurhede – Weitere Erschließung des Baugebietes hier: Erschließung eines neuen Bauabschnitts, Az: 621-942

- 07. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 08. Anträge und Anfragen
- 09. Einwohnerfragestunde
- 10. Schließung der Sitzung

01. Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Der Ratsvorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die öffentliche Sitzung.

02. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die ordnungsmäßige Ladung wird bei Anwesenheit der aufgeführten Ratsmitglieder festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

03. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Die vorstehende Tagesordnung wird mit Zustimmung aller Ratsmitglieder festgestellt.

04. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.12.2020

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.12.2020 wird einstimmig genehmigt.

05. Vorlagen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Touristik (Sitzung 15.02.2021)

05.1 Jahresrechnung 2018 - Bekanntgabe des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses nebst Stellungnahme des Bürgermeisters, Beschluss über den Jahresabschluss, Beschluss über überplanmäßige Ausgaben, die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters sowie Beschluss über die Verwendung des Überschusses, Az: 913-01

Ratsherr Behrens als Vorsitzender des Fachausschusses trägt vor:

„I. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Schlussbericht vom 23.12.2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rhede (Ems) vorgelegt. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes führt unter Nr. 7 aus: „Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Rhede (Ems) zum 31.12.2018 geprüft. Prüfungsauftrag und -umfang ergeben sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 156 Abs. 1 NKomVG. Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziffer 1.2 hinsichtlich des Prüfungsansatzes und der Prüfungshandlungen wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan 2018 eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss 2018 die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Rhede (Ems) darstellt.

Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, haben sich nicht ergeben.“

II. Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018:

Die Verwaltung hat in der Ratssitzung am 21.02.2019 über das vorläufige Ergebnis 2018 ausführlich berichtet und eine entsprechende Vorlage vorgelegt. Des Weiteren wurde zum endgültigen Jahresabschluss ein Rechenschaftsbericht gefertigt, der auch Bestandteil der Prüfungsunterlagen war. Der Rechenschaftsbericht für 2018 ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt (Stand:10.12.2020).

III. Bericht des Bürgermeisters zum Schlussbericht:

Der Schlussbericht wird insgesamt sehr positiv bewertet. Nennenswerte Beanstandungen werden nicht gesehen. Die Prüfungsfeststellungen werden -soweit möglich- berücksichtigt. Dem Thema Rückstellungen vor allem im Bereich von unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Weitere Einzelheiten des Schlussberichtes werden in der Sitzung vorgetragen. Im Übrigen wird auch auf den entsprechenden Rechenschaftsbericht 2018 verwiesen.

IV. Beschluss über den Jahresabschluss 2018:

Ergebnisrechnung (Auszug) 01.01. - 31.12.2018		<i>Anlage 1</i>	
Sämtliche Werte in Euro	Ansatz	Ergebnis	Plan-/Ist-Vergleich
Ordentliche Erträge			
1. Steuern und ähnliche Abgaben	4.152.500,00	4.151.560,99	-939,01
2. Zuwendungen und allg. Umlagen	1.277.600,00	1.275.588,89	-2.011,11
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	570.700,00	589.073,55	18.373,55
4. sonstige Transfererträge	10.200,00	1.611,20	-8.588,80
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	344.200,00	376.259,54	32.059,54
6. privatrechtliche Entgelte	159.500,00	203.337,14	43.837,14
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	84.300,00	122.009,74	37.709,74
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	22.300,00	12.018,87	-10.281,13
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	167.300,00	193.194,04	25.894,04
12. Summe ordentliche Erträge	6.788.600,00	6.924.653,96	136.053,96
Ordentliche Aufwendungen			
13. Aufwendungen für aktives Personal	1.369.000,00	1.281.258,04	-87.741,96
14. Aufwendungen für Versorgung	38.800,00	40.858,33	2.058,33
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.467.000,00	1.045.414,96	-421.585,04
16. Abschreibungen	1.100.600,00	915.086,59	-185.513,41
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	31.100,00	4.747,06	-26.352,94
18. Transferaufwendungen	2.432.400,00	2.562.720,34	130.320,34
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	255.200,00	176.750,26	-78.449,74
20. Summe ordentliche Aufwendungen	6.694.100,00	6.026.835,58	-667.264,42
21. ordentliches Ergebnis	94.500,00	897.818,38	803.318,38
außerordentliches Ergebnis			
22. außerordentliche Erträge	256.700,00	290.601,14	33.901,14
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
24. außerordentliches Ergebnis	256.700,00	290.601,14	33.901,14
Jahresergebnis (Überschuss (-) / Fehlbetrag (+))	351.200,00	1.188.419,52	837.219,52

Der Jahresabschluss 2018 ist entsprechend der Jahresrechnung und des Prüfberichtes festzustellen.

V. Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters:

Aufgrund des vorgelegten Schlussberichtes bestehen gegen eine Entlastung des Bürgermeisters keine Bedenken. Aufgrund des positiven Prüfberichtes kann für die Jahresrechnung 2018 Entlastung erteilt werden.

VI. Beschluss über die Mittelüberschussverwendung:

Die Überschussbeträge 2018 werden in die jeweilige Überschussrücklage überführt.“

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 für die Gemeinde Rhede (Ems) wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2018 wird nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland in der vorliegenden Form festgestellt. Der Jahresüberschuss 2018 soll der jeweiligen Überschussrücklage zugeführt werden. Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss 2018 auf Antrag des Ratsmitgliedes Henning Behrens die Entlastung erteilt. Die Ratsbeschlüsse sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren sind die Beschlüsse öffentlich bekanntzumachen. Der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist nach Vorlage in der Vertretung an 7 Werktagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen.“

05.2 Schlussbericht über die Prüfung der Gemeindekasse der Gemeinde Rhede (Ems) am 23.06.2020, Az: 913-01

GOR Gerdes trägt vor:

„I. Schlussbericht über die Prüfung der Gemeindekasse:

Die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland am 23.06.2020 durchgeführte örtliche unvermutete Kassenprüfung zeigte im Ergebnis eine Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand. Die Prüfung hat ergeben, dass

- der buchmäßige Bestand der Zahlungsmittel zum Tagesabschluss 23.06.2020 mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmt,
- die Zahlstellen und Handvorschüsse ordnungsgemäß eingerichtet und verwaltet werden,
- ein ausreichendes und wirksames internes Kontrollsystem eingerichtet ist,
- die Ein- und Auszahlungen ordnungsgemäß angenommen bzw. getätigt werden,
- die Zahlungsmittel ordnungsgemäß verwaltet werden,
- das Mahn- und Vollstreckungswesen ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- die Wertgegenstände ordnungsgemäß verwahrt werden und
- das Kassenwesen insgesamt zuverlässig und sicher eingerichtet ist.

II. Bericht des Bürgermeisters zum Schlussbericht:

Der Schlussbericht wird insgesamt sehr positiv bewertet. Nennenswerte Beanstandungen werden nicht gesehen. Die Prüfungsfeststellungen werden -soweit möglich- berücksichtigt. Insbesondere wird die Dienstanweisung für die Kassenmitarbeiter auf der Basis des Prüfungsberichtes überarbeitet. Einzelheiten des Schlussberichtes werden in der Sitzung vorgetragen.“

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Prüfungsbericht wird zur Kenntnis genommen.“

05.3 Informationen zum vorläufigen Jahresrechnungsergebnis 2020, Az: 913-01

GOR Gerdes trägt vor:

„Insbesondere die Realsteuereinnahmen lagen trotz Corona über dem geplanten Haushaltsansatz (+ 270.000 €). Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen konnten durch sparsame Bewirtschaftung ebenfalls erhebliche Einsparungen (+434.000 €) erzielt werden. Die Transferaufwendungen/sonst. Aufwendungen unterschritten den Ansatz um rd. +189.600 €. Das ordentliche Ergebnis weist ein Jahresüberschussergebnis aus. Umfangreiche Abschlussarbeiten sind aber noch erforderlich. Bedingt durch notwendige Abschlussbuchungen (Netto-Abschreibungen ca. 400.000, Rückstellungen 500.000) wird mit einem positiven Ergebnis von ca. 434.670 € gerechnet. Alle Budgets wurden eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Eine gute Bewirtschaftung der Budgets. Bedingt durch mehr Bauplatzverkäufe konnten Mehrerträge erzielt werden (+ 100.000 €). Das geplante außerordentliche Jahresergebnis wurde somit deutlich um 100.000 € verbessert.

Das Jahresergebnis wird insgesamt voraussichtlich positiv ausfallen. Die Schlussarbeiten bleiben abzuwarten. Die Gemeinde hat im Rechnungsjahr einen Liquiditätskredit von 1.000.000 € aufgenommen. Unter Berücksichtigung der vorläufigen Jahresrechnung und Rückzahlung dieses Kredites ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln von rd. +1.259.000 €. Diese Mittel werden vollständig für noch nicht vollendete vorgetragene Investitionsprojekte benötigt.

Für 2020 könnte ein gutes Jahresergebnis erzielt werden. Die Abschlussarbeiten bleiben abzuwarten. Die abschließende Prüfung der Jahresrechnung durch das RPA bleibt ebenfalls abzuwarten. Nach Aufstellung des Jahresabschlusses und Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland ist der Abschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht im Rat vorzulegen. Dann entscheidet der Rat über den Jahresabschluss, die Entlastung und die Verwendung des Überschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.“

BM Willerding sieht eine gute Entwicklung. Laut Plan war noch ein Defizit ausgewiesen, voraussichtlich wird jetzt ein Überschuss erzielt.

Ratsherr Behrens bedankt sich bei der Verwaltung für die solide Arbeit und das gute Rechnungsergebnis 2020.

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Das vorläufige Rechnungsergebnis 2020 mit den Planabweichungen wird zur Kenntnis genommen. Soweit erforderlich, wird die Zustimmung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erteilt. Der Budgetbewirtschaftung wird – soweit erforderlich – zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.“

05.4 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, Az: 912-11

GOR Gerdes trägt vor:

„Im Gesamtergebnishaushalt 2021 steigen die ordentlichen Erträge von 6.692.900 € auf 7.709.900 €, somit 1.017.000 € mehr (rd. 15,2 %). Die ordentlichen Aufwendungen steigen

von 6.946.900 € auf 7.681.800 €, somit 734.900 € mehr (rd. 10,6 %). Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 28.100 € aus. Im Gesamtergebnishaushalt 2021 sind außerordentliche Erträge von 676.200 € insbesondere für Bauplatz- und Gewerbeflächenverkäufe geplant. Im Gesamtergebnishaushalt sind außerordentliche Aufwendungen nicht geplant. Der Ergebnishaushalt weist einen außerordentlichen Überschuss von 676.200 € aus. Der Ergebnishaushalt 2021 weist einen Gesamtüberschussbetrag von 704.300 € aus.

Im Gesamtfinanzhaushalt steigen die Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von 6.023.400 € auf 6.642.900 €, somit 619.500 € mehr. Die Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit steigen von 5.924.400 € auf 6.493.200 €, somit 568.800 € mehr. Der Saldo (Überschuss) aus lfd. Verwaltungstätigkeit steigt von 99.000 € auf jetzt 149.700 €, somit 50.700 € mehr. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit werden auf 7.166.800 € festgelegt. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 3.538.700 €. Gemeindeanteil 3.628.100 €.

Wesentliche Projekte Investitionsprogramm 2021:

Rhede:

- | | |
|--|-------------|
| • Endausbau Baugebiet Südlich Spiekweg | 750.000 € |
| • Endausbau Baugebiet Tempelsweg | 125.000 € |
| • Sanierungsmaßnahmen Ludgerusschule | 171.300 € |
| • Erschließung Baugebiet „Nördlich Spiekweg“ | 1.175.000 € |
| • Ankauf von Grundstücken | 1.278.000 € |

Borsum:

- | | |
|---|-----------|
| • Dorfentwicklung Borsum 2022 (unter Vorbehalt) | 250.000 € |
|---|-----------|

Neurhede:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| • Baugebiet Nättheberg – II. BA | 120.000 € |
|---------------------------------|-----------|

Brual:

- | | |
|---|-----------|
| • Optimierung Dorfgemeinschaftshaus Brual | 701.000 € |
| • Einrichtung Dorftreff Brual | 75.000 € |
| • Zuschuss Erweiterung Clubhaus SV Brual | 55.000 € |

Der Stellenplan weist eine zusätzliche $\frac{3}{4}$ Stelle für das Projekt „Jugendarbeit“ auf.

Rhede liegt mit dem Schuldenstand von 53 € je Einwohner (Stand 30.9.2020) zum 1.1.2021 deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Bedingt durch sparsame Haushaltsführung in der Vergangenheit ist eine gute Liquidität vorhanden, die es ermöglicht, Investitionen der Folgejahre umzusetzen. Erstmalig ist wieder ein Zukunftsdarlehn in Höhe von 2.400.000 € vorgesehen. Der Schuldenstand steigt auf 601 € je Einwohner zum 31.12.2021 (Landesschnitt 488 €). Zusätzlich wird eine Liquiditätskreditermächtigung von 2.000.000 € veranschlagt.

Mit der vorliegenden Planung wird der erfolgreiche Weg der vergangenen Jahre konsequent weiter gegangen. Die Haushaltsplanung ist unter den Gesichtspunkten konsequenten Ausgabendisziplin, Investitionen dort, wo sie nachhaltig für die Entwicklung der Gemeinde wirken und wo Zuschüsse Dritter eingeworben werden können, ausgeführt. Die sparsame Ausgabenpolitik ist aus der Jahresrechnung abzulesen, dennoch werden für die zukünftigen Jahre neue Entscheidungen zu treffen sein. Für das Jahr 2021 wird ein guter Haushaltsplan vorgelegt. Damit wird die Gemeinde zukunftsfähig aufgestellt.

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

BM Willerding verweist auf den negativ geplanten Haushalt zu Beginn des Jahres 2020. Durch eine sparsame Haushaltsführung konnte widererwartend ein positives Ergebnis erzielt werden. Die geplanten Investitionen konnten umgesetzt werden.

Für das laufende Jahr wurde rechnerisch ein positives Ergebnis eingeplant. Das Gesamtvolumen beträgt 7,2 Mio. €. Es bleibt zu hoffen, dass die geplanten Investitionsmaßnahmen ohne Einbrüche umgesetzt werden können.

Ratsherr Husmann begrüßt den vorgelegten Haushaltsplanentwurf 2021. Hier sind viele wichtige Maßnahmen für die positive Weiterentwicklung der Einheitsgemeinde Rhede enthalten. Die geplante Dorferneuerung ist für die Gemeinde sehr wichtig.

Ratsherr Hübner begrüßt den Investitionsplan der Gemeinde. Die dort festgelegten Maßnahmen sind eine Investition in die Zukunft.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Nach eingehender Vorstellung durch die Verwaltung und Beratung des Haushaltsplanentwurfes wird die Haushaltssatzung mit Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2021 in der sich in der Beratung ergebenden Fassung beschlossen. Der Rat stimmt dem Investitionsprogramm nach § 58 Abs. 1 Ziff. 9 NKomVG zu.“

05.5 Handlungskonzept des Landwirtschaftsmuseums Rhede 2021 – 2025, Az: 312-25-1

BM Willerding trägt vor:

„Das Landwirtschaftsmuseum Rhede (Ems) wurde am 11. Juni 1995 eröffnet. In Folgejahren wurden eine Wagenremise und eine historische Schmiede errichtet. Seit Eröffnung haben ca. 82.000 Gäste das Museum besucht. Der Museumsbetrieb wird gemeinsam von der Gemeinde und dem Rheder Heimatverein durchgeführt. Das Besucherverhalten und die Ansprüche der Gäste haben sich in den vergangenen Jahren gewandelt. Neben einem klassischen Museumsbesuch werden ergänzende familienfreundliche Angebote erwartet. Die bestehenden Angebote des Landwirtschaftsmuseums sollten weiter dem Bedarf der Gäste angepasst werden. Die Verwaltung hat hierzu ein Handlungskonzept für die kommenden 5 Jahre erarbeitet und dieses mit dem Heimatverein Rhede abgestimmt. In diesem Konzept sind konkrete Maßnahmen aufgeführt, die einen Besuch des Landwirtschaftsmuseums attraktiver machen sollen. Eine Steigerung der Besucherzahlen wird durch das Konzept erwartet.“

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Maßnahmen des vorliegenden Handlungskonzeptes für das Landwirtschaftsmuseum Rhede für den Zeitraum 2021-2025 werden begrüßt. Das Handlungskonzept in der vorliegenden Form wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte inklusive der Personalbeschaffung einzuleiten.“

06. Vorlagen des Ausschusses für Bau und Umwelt (Sitzung vom 15.02.2021)

06.1 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen - Hofstelle Ossevorth“:
hier: Beschluss zur Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Az: 621-12 XLIV

GOR Gerdes trägt vor:

„Anlass der Planänderung/Ziele und Zwecke der Planung

Der § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wurde dahingehend geändert, dass Tierhaltungsbetriebe nicht mehr im Außenbereich privilegiert sind, wenn diese der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. In diesem Fall sind die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet diese Vorhaben planungsrechtlich zu steuern. Anlass der Planungen ist der Antrag des Landwirtes Ossevorth seinen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit der Produktionsrichtung Schweinehaltung umzustrukturieren. Für eine wirtschaftliche Betriebsführung und zur Sicherung des Standortes ist es zwingend erforderlich die Schweinehaltung sinnvoll an aktuelle Tierhaltungsstandards in Bezug auf das Tierwohl anzupassen. Der Betriebsinhaber plant die Tierhaltung an seinem Betriebsstandort schrittweise zu reduzieren bzw. die Stallanlagen zu modernisieren. Der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb erfüllt die von der Gemeinde Rhede (Ems) beschlossenen Kriterien für den Einstieg in das Bauleitplanverfahren. Nunmehr ist es erforderlich, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern und die Planungen in die verbindliche Bauleitplanung in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu überführen.

Plangebiet

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt westlich des Ortskerns Rhede (Ems) an der deutsch/niederländischen Grenze. Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Vorbereitende Bauleitplanung

Die vorbereitende Bauleitplanung (40. Änderung des Flächennutzungsplans) dient der Sicherung des Betriebsstandortes mit der Darstellung von Sonderbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO und im Zusammenhang mit dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Grundlage für zukünftige Baugenehmigungsverfahren.

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 beschlossen, die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes für den im Lageplan dargestellten Bereich aufzustellen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Planauslage bei der Gemeinde Rhede (Ems) vom 14.05.2020 bis 15.06.2020 mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit wurden entsprechend der beigefügten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt (Anlage 1).

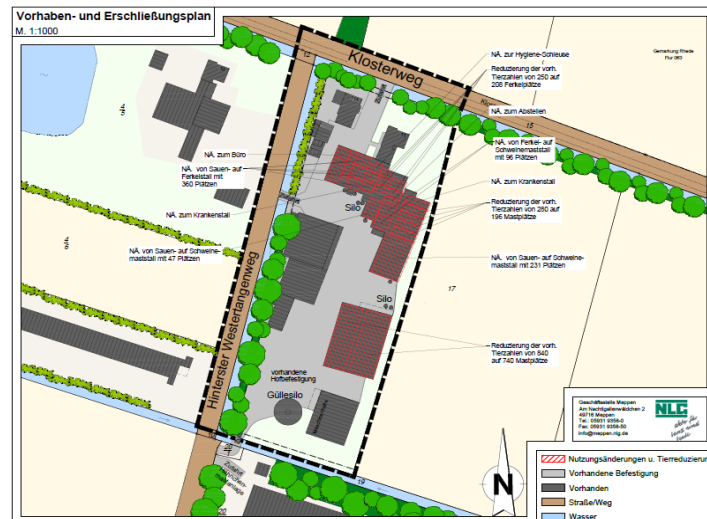
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.05.2020 vorgenommen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage wurde hingewiesen. Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 15.06.2020 eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden entsprechend der beigefügten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt (Anlage 1).

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsvorschlag zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, den Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes zu billigen. Die Planunterlagen sind öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.“

Anhand der Powerpointpräsentation werden die Betriebsänderungen dargestellt und erläutert.



Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen – Landwirtschaftliche Hofstelle Ossevorth“ wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zur angegebenen Frist abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Plan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens 1 Woche vorher ortsüblich gemäß Hauptsatzung bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.“

06.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.31 „Tierhaltungsanlage Hofstelle Ossevorth“;
hier: Beschluss zur Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2
BauGB, Az: 621-797

GOR Gerdes trägt vor:

„Anlass der Planänderung/Ziele und Zwecke der Planung

Der § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wurde dahingehend geändert, dass Tierhaltungsbetriebe nicht mehr im Außenbereich privilegiert sind, wenn diese der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. In diesem Fall sind die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet diese Vorhaben planungsrechtlich zu steuern. Anlass der Planungen ist der Antrag des Landwirtes Ossevorth seinen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit der Produktionsrichtung Schweinehaltung umzustrukturieren. Für eine wirtschaftliche Betriebsführung und zur Sicherung des Standortes ist es zwingend erforderlich die Schweinehaltung sinnvoll an aktuelle Tierhaltungsstandards in Bezug auf das Tierwohl anzupassen. Der Betriebsinhaber plant die Tierhaltung an seinem Betriebsstandort schrittweise zu reduzieren bzw. die Stallanlagen zu modernisieren. Der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb erfüllt die von der Gemeinde Rhede (Ems) beschlossenen Kriterien für den Einstieg in das Bauleitplanverfahren. Nunmehr ist es erforderlich den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern und die Planungen in die verbindliche Bauleitplanung in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu überführen.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 liegt westlich des Ortskerns Rhede (Ems) an der deutsch/niederländischen Grenze. Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Vorbereitende Bauleitplanung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 soll im Parallelverfahren aus dem Flächennutzungsplan (40. Änderung) entwickelt werden (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 31 für den im Lageplan dargestellten Bereich aufzustellen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Planauslage bei der Gemeinde Rhede (Ems) vom 14.05.2020 bis 15.06.2020 mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit wurden entsprechend der beigefügten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt (Anlage 1).

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.05.2020 vorgenommen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage wurde hingewiesen. Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 15.06.2020 eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden entsprechend der beigefügten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt (Anlage 1).

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsvorschlag zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 31 zu billigen. Die Planunterlagen sind öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.“

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Ratsherr Schubert als Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses berichtet über eine eingehende Beratung im Fachausschuss. Er verweist auf die umfangreiche Umgestaltung des Betriebes Ossevorth. Diese ist sehr aufwendig und mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden. Er kritisiert an dieser Stelle die rechtlichen Vorgaben.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Tierhaltungsanlage Hofstelle Ossevorth“ wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die Begründung, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zur angegebenen Frist abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Plan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens 1 Woche vorher ortsüblich gemäß Hauptsatzung bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.“

06.3. 42. Änderung Flächennutzungsplan - Sonderbaufläche Feuerbestattung Rhede; hier: Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Az: 621-12 XLVII

BM Willerding erläutert eingehend das Projekt. Mehrfach haben sich die Gemeindeverwaltung und der Rat mit dem Projekt beschäftigt und eine Auswahl eines geeigneten Standortes vorgenommen. Er sieht große Chancen in diesem Projekt und positive Effekte für Rhede.

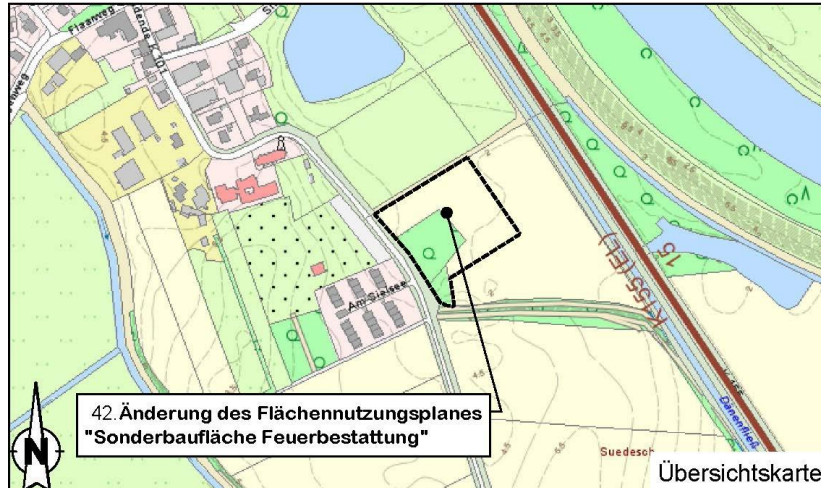
„Anlass der Planänderung/Ziele und Zwecke der Planung

Der Planungsbedarf für die 42. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus den Planungsabsichten eines Investors zur Errichtung eines Krematoriums. Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den

Betrieb eines Krematoriums geschaffen werden. Die Gemeinde Rhede (Ems) unterstützt diese Planung vor allem vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach Einäscherungen sowie den fehlenden Einrichtungen in der näheren Umgebung. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung –Krematorium- geplant.

Plangebiet

Der Geltungsbereich liegt östlich der Borsumer Straße in Höhe des Friedhofes in Rhede (Ems). Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Vorbereitende Bauleitplanung

Die vorbereitende Bauleitplanung mit der Darstellung von Sonderbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO und im Zusammenhang mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan bilden die Grundlage für zukünftige Baugenehmigungsverfahren.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, für das vorgenannte Gebiet eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen und eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Ratsfrau Langen berichtet über die intensiven Beratungen der Ratsmitglieder in dieser Angelegenheit. Sowohl die Errichtung eines Krematoriums in der Gemeinde als auch der avisierte Standort an der Borsumer Straße werden begrüßt.

Ratsherr Hübner schließt sich der Aussage von Ratsfrau Langen an. Nach seiner Ansicht bieten die Fläche und die vorgestellten Planungen des Krematoriums nebst Abschiedsraum gute Voraussetzungen für einen würdevollen Abschied. Er begrüßt das Projekt.

Ratsvorsitzender Staars erkundigt sich nach den verkehrlichen Auswirkungen eines Krematoriums. Die Zufahrt erfolgt über das Sudende und die Borsumer Straße. Es stellt sich die Frage nach alternativen Zufahrten.

Nach Einschätzung von BM Willerding halten sich die verkehrlichen Entwicklungen in Grenzen. Die Umsetzung einer alternativen Zufahrt über die Sielstraße entlang des K 155 ist zu aufwendig. Die verkehrliche Erschließung wird im Zuge der weiteren Planungen erneut geprüft. Die erste Phase der Bauleitplanung dient lediglich der grundsätzlichen Prüfung, ob

ein Krematorium rechtlich erlaubt ist. Verträge mit den Betreibern und Investoren liegen noch nicht vor.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rhede (Ems) soll nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich geändert werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer einmonatigen Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet veröffentlicht. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Unterrichtung der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB entsprechend der Hauptsatzung ortsüblich bekannt zu machen.“

06.4. Bebauungsplan Nr. 33 „Sondergebiet Östlich Borsumer Straße/Friedhof“:
hier: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und Beschluss zur frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der
Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Az: 621-799

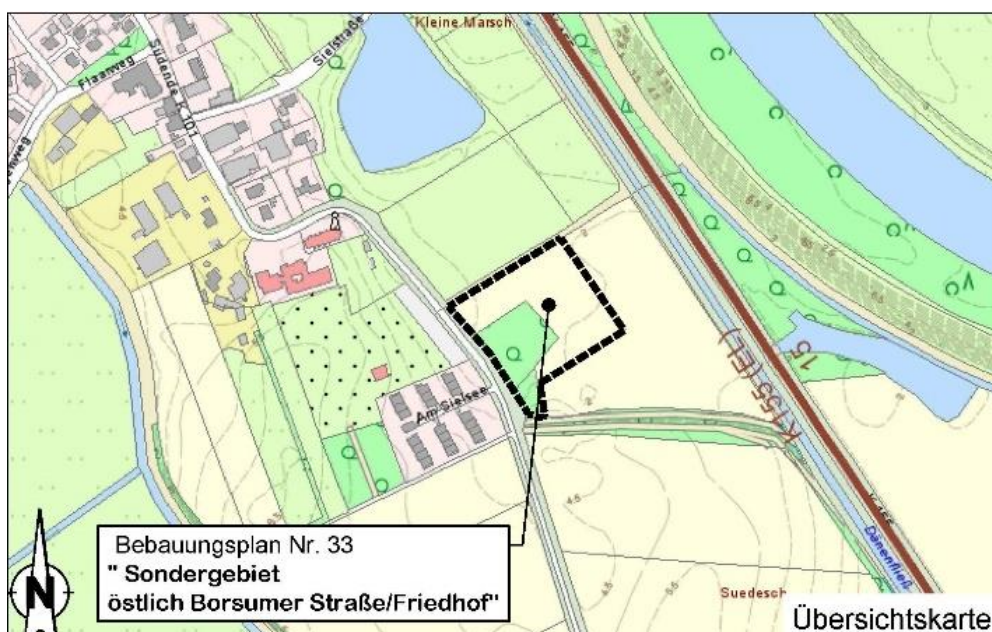
BM Willerding trägt vor:

„Anlass der Planänderung/Ziele und Zwecke der Planung

Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich aus den Planungsabsichten eines Investors zur Errichtung eines Krematoriums. Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Krematoriums geschaffen werden. Die Gemeinde Rhede (Ems) unterstützt diese Planung vor allem vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach Einäscherungen sowie den fehlenden Einrichtungen in der näheren Umgebung.

Plangebiet

Der Geltungsbereich liegt östlich der Borsumer Straße in Höhe des Friedhofes in Rhede (Ems). Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Vorbereitende Bauleitplanung

Die vorbereitende Bauleitplanung mit der Darstellung von Sonderbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO und im Zusammenhang mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Sondergebietes –Krematorium- gem. § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO, bilden die Grundlage für zukünftige Baugenehmigungsverfahren.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen und eine frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Bebauungsplan Nr. 33 „Sondergebiet Östlich Borsumer Straße/Friedhof“ soll nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich aufgestellt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer einmonatigen Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet veröffentlicht. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Unterrichtung der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB entsprechend der Hauptsatzung ortsüblich bekannt zu machen.“

06.5 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Timphauk“ - Änderung von textlichen Festsetzungen - Zone Handel, Handwerk, Dienstleistung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB; hier: Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes, Beschluss zur Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss, Az: 621-742

GOR Gerdes trägt vor:

„Anlass der Planänderung/ Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Rhede (Ems) beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 18 „Timphauk“ in Form der 7. Änderung zu überplanen. Im Zusammenhang mit aktuellen Planungen im Bereich der -Zone Handel, Handwerk, Dienstleistung- ist eine Anpassung der textlichen Festsetzung in Bezug auf die Zulässigkeit der Zahl der Wohnungen in Gebäuden, sowie eine Konkretisierung der gewerblichen Nutzung als zwingend im Erdgeschoß geplant. Im Zuge der aktuellen Planungen hat sich ergeben, dass in dem Änderungsbereich nunmehr größere Geschäftsgebäude entstehen sollen. In diesem Zusammenhang ist eine Reglementierung der zulässigen Anzahl der Wohnungen in diesen Gebäuden nicht zielführend. Es soll dem Investor die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch mehr als zwei Wohnungen im Obergeschoß eines Gebäudes entstehen können. Dies steht nicht im Widerspruch mit der Festsetzung als Mischgebiet. In diesem Zusammenhang soll auch eine Konkretisierung der geschoßweisen Nutzung der Gebäude im Änderungsbereich erfolgen. Um eine Fehlentwicklung des Gebietes zu einem allgemeinen Wohngebiet zu verhindern, soll für den Änderungsbereich festgesetzt werden, dass im Erdgeschoß der Gebäude zwingend eine gewerbliche Nutzung gemäß den Bestimmungen des § 6 BauNVO nachzuweisen ist und eine Wohnnutzung nicht zulässig ist. Als zusätzliche Änderung erfolgt eine Anpassung des Geltungsbereiches an die Planungen zur Errichtung eines Sonderpostenmarktes (BPlan Nr. 32 „Sondergebiet Sonderpostenmarkt“).

Plangebiet

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Der Änderungsbereich liegt nördlich des Ortskerns der Gemeinde Rhede (Ems) östlich der Burgstraße und nördlich der Kreisstraße 155. Der Änderungsbereich ist Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 18 „Timpahuk“.



Vorbereitende Bauleitplanung

Die Bebauungsplanänderung orientiert sich an den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Vereinfachtes Verfahren

Die Änderung eines Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist nur zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Da die Grundzüge der Planung im Änderungsbereich weiterhin Bestand haben, ist eine Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorgesehen.

Umweltbericht

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet. Die Änderung kann daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Somit kann nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Eine über die im Ursprungsplan zu berücksichtigende Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB ist durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

Im vereinfachten Verfahren kann gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer Planauslage bei der Gemeinde Rhede mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt werden.

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Im vereinfachten Verfahren kann gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung abzugeben. Die Träger öffentlicher Belange werden über den Zeitraum der Auslegung informiert.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den Bebauungsplanänderungsentwurf zu billigen, die Planunterlagen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.“

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Timphauk“ - Änderung von textlichen Festsetzungen - Zone Handel, Handwerk, Dienstleistung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Gegenstand der geänderten Planung ist der vorliegende Änderungsentwurf. Der Änderungsentwurf wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Auf eine Umweltprüfung und auf das Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB –frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden- wird verzichtet. Die Bebauungsplanänderung nebst Begründung wird zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet veröffentlicht. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zur in der Bekanntmachung angegebenen Frist abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Plan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Nach durchgeführten Verfahren wird der Gemeinderat endgültig über die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens 1 Woche vorher ortsüblich gemäß Hauptsatzung bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.“

06.6 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (Östl. Zum Spieksee/nördl. L 52 - Darstellung von gewerblichen und gemischten Bauflächen in Rhede (Ems); hier: Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Az: 621-12 XLVIII

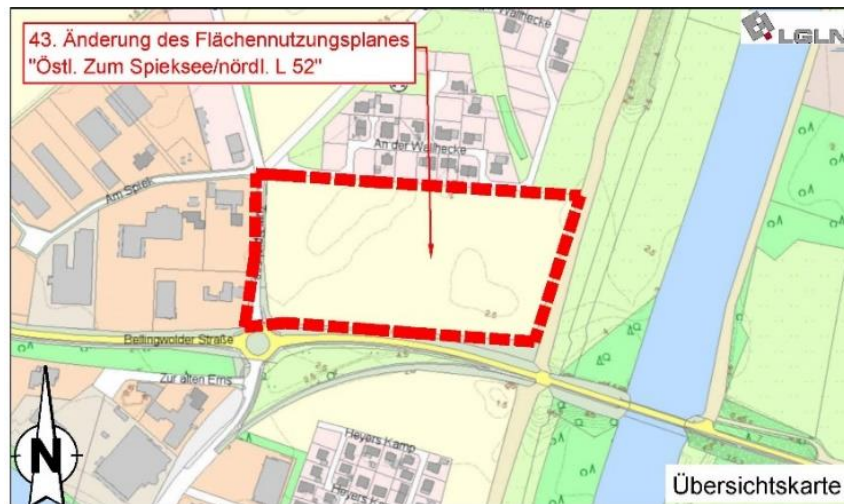
GOR Gerdes erläutert das Vorhaben sowie die Sitzungsvorlage.

„Anlass der Planänderung/Ziele und Zwecke der Planung

Der Planungsbedarf für die 43. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus den Planungsabsichten zur Ausweisung von gemischten und gewerblichen Bauflächen. Der Gemeinde Rhede (Ems) liegen zwischenzeitlich Anfragen zur Ansiedelung von Gewerbebetrieben, gemischt genutzte Bauflächen (z.B. Wohngeschäftshäuser), Gebäude für Selbständige bzw. freiberuflich Tätiger vor, welche in den ausgewiesenen „Allgemeinen Wohngebieten“ nicht zulässig sind. Um einen zukunftsorientierten Nutzungsmix für die vorgenannten Vorhaben vorhalten zu können, plant die Gemeinde Rhede (Ems) die Darstellung von gemischten und gewerblichen Bauflächen im Änderungsbereich.

Plangebiet

Der Geltungsbereich liegt östlich der Straße „Zum Spieksee“ und nördlich der L 52 in Rhede. Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Vorbereitende Bauleitplanung

Die vorbereitende Bauleitplanung mit der Darstellung von gemischten und gewerblichen Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauNVO und mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan ist Grundlage für zukünftige Baugenehmigungsverfahren.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, für das vorgenannte Gebiet eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen und eine frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

BM Willerding ergänzt den Sachverhalt. Mehrere Anfragen haben die Verwaltung veranlasst, nunmehr – auch nach Umsetzung der Bauleitplanung für die Erweiterung des Gewerbegebietes an der A 31 – die Bauleitplanung hierfür anzuschieben. Er sieht große Chancen in diesen Flächen und positive Effekte für Rhede.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rhede (Ems) soll nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich geändert werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer einmonatigen Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet veröffentlicht. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Unterrichtung der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB entsprechend der Hauptsatzung ortsüblich bekannt zu machen.“

06.7 Bebauungsplan Nr. 34 „Östl. Zum Spieksee/nördl. L 52“, in Rhede:

hier: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Az: 621-800

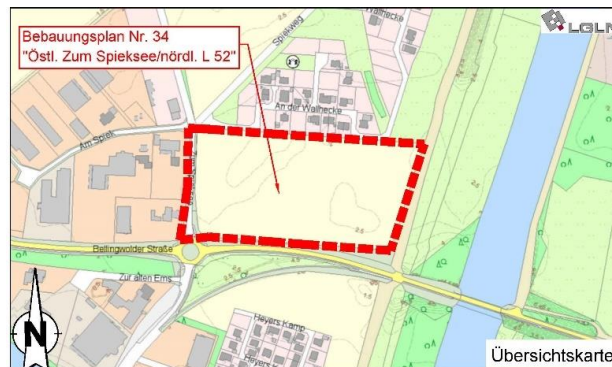
GOR Gerdes trägt vor:

„Anlass der Planänderung/Ziele und Zwecke der Planung

Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich aus den Planungsabsichten zur Festsetzung eines Mischgebietes und eines Gewerbegebietes. Der Gemeinde Rhede (Ems) liegen zwischenzeitlich Anfragen zur Ansiedelung von Gewerbebetrieben, gemischt genutzte Bauflächen (z.B. Wohngeschäftshäuser), Gebäude für Selbständige bzw. freiberuflich Tätiger vor, welche in den ausgewiesenen „Allgemeinen Wohngebieten“ nicht zulässig sind. Um einen zukunftsorientierten Nutzungsmix für die vorgenannten Vorhaben vorhalten zu können, plant die Gemeinde Rhede (Ems) die Festsetzung eines Misch-/Gewerbegebietes im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.

Plangebiet

Der Geltungsbereich liegt östlich der Straße „Zum Spieksee“ und nördlich der L 52 in Rhede. Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Vorbereitende Bauleitplanung

Die vorbereitende Bauleitplanung erfolgt parallel zur vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung in Form der 43. Änderung des Flächennutzungsplans, mit der Darstellung von gemischten und gewerblichen Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauNVO. Die vorgenannten Planverfahren sind Grundlage für zukünftige Baugenehmigungsverfahren.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen und eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Bebauungsplan Nr. 34 „Östl. Zum Spieksee/nördl. L 52 „ in Rhede soll nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB für den der Übersichtskarte dargestellten Bereich aufgestellt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer einmonatigen Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet veröffentlicht. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Unterrichtung der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB entsprechend der Hauptsatzung ortsüblich bekannt zu machen.“

06.8 Endausbau Baugebiet „Tempelsweg“; hier: Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten, Az: 621-784

BM Willerding trägt vor:

„Der Endausbau des Baugebietes „Tempelsweg“ soll 2021 erfolgen, da alle Grundstücke verkauft und bebaut sind. Die Ausführungsplanung wurde vom Ing. Büro Grote erstellt. Der Ausbau erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Auflockerung durch einzelne Pflasterflächen (siehe Anlage 1). Die Entwässerung im Gebiet wird über eine einseitige Entwässerungsrinne und der bereits vorhandenen Regenwasserrigole erfolgen. Die Leistungen werden gem. VOB öffentlich ausgeschrieben.

Der Vergabevorschlag ist an das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Emsland zwecks Prüfung weiterzuleiten. Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2021 eingestellt:			
Teilhaushalt- Fachbereich:	70: Fachbereich Hochbau und Tiefbau		
Produkt:	522.10 Bauen und Wohnen		
Sachkonto:	7872000	Auszahlungen	für
Haushaltsansatz:	Tiefbaumaßnahmen		
Bisher beauftragter Haushaltsansatz:	0,00 €		
Erforderlicher Aufwand:			
Investitionsnummer:	I15-003		
Abschreibung:	div.		

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Es wird vorgeschlagen, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland, den Auftrag an die günstigstbietende zu wertende Firma zu vergeben. Die Mitglieder des Rates sind über die Ausschreibungsergebnisse zu informieren.“

06.9 Endausbau Baugebiet „Südlich Spiekweg“;
hier: Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten, Az: 621-674

BM Willerding trägt vor:

„Der Endausbau des Baugebietes „Südlich Spiekweg“ soll 2021 erfolgen, da alle Grundstücke verkauft und bis auf ein Grundstück alle bebaut sind. Die Ausführungsplanung wird vom Ing. Büro Grote erstellt. Der Ausbau soll in Asphaltbauweise mit einer Auflockerung durch einzelne Pflasterflächen in einzelnen Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, wie auch in den Baugebieten „Timpauk“ und „Tempelsweg“, erfolgen. Die Entwässerung im Gebiet wird über eine einseitige Entwässerungsrinne und der bereits vorhandenen Regenwasserkanalisation erfolgen.



Die Leistungen werden gem. VOB öffentlich ausgeschrieben. Der Vergabevorschlag ist an das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Emsland zwecks Prüfung weiterzuleiten. Die Arbeiten sollen im Laufe des Jahres 2021 abgeschlossen werden. Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2021 eingestellt:			
Teilhaushalt- Fachbereich:	70: Fachbereich Hochbau und Tiefbau		
Produkt:	522.10 Bauen und Wohnen		
Sachkonto:	7872000	Auszahlungen	für
Haushaltsansatz:	Tiefbaumaßnahmen		
Bisher beauftragter Haushaltsansatz:			
Erforderlicher Aufwand:	0,00 €		
Investitionsnummer:	115-001		
Abschreibung:	div.		

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Es wird vorgeschlagen, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland, den Auftrag an die günstigstbietende zu wertende Firma zu vergeben. Die Mitglieder des Rates sind über die Ausschreibungsergebnisse zu informieren.“

06.10 Dorfentwicklungsplan Dorfregion Rhede (Ems): Beschluss über die Abwägungsvorschläge und Billigung des Dorfentwicklungskonzeptes, Az: 600-461

BM Willerding trägt anhand einer Powerpointpräsentation vor und verweist auf die Sitzungsvorlage:

„Die Gemeinde Rhede (Ems) hat sich um die Aufnahmen in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen beworben. Am 21.12.2018 hat das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verkündet, dass die Dorfregion Rhede aufgenommen worden ist. Die schriftliche Mitteilung erfolgte am 12.02.2019. Für die Planung und die Umsetzungsbegleitung der Dorfentwicklung wurde das Planungsbüros Pro-t-in aus Lingen und das Landschaftsplanungsbüro R. Gertken aus Werlte am 02.09.2019 beauftragt. Die Begleitung bis zum final abschließenden Dorfentwicklungsplan erfolgte in mehreren öffentlichen Bürgerbeteiligungsprozessen welche an folgenden Terminen stattfanden:

- 20.08.2019 Einwohnerversammlung, Gaststätte Prangen
- 07.09.2019 Impulsworkshop, Ratssaal Rathaus
- 24.09.2019 Ortsgespräche Rhede, Brual
- 30.09.2019 Ortsgespräche Neurhede, Borsum
- 14.10.2019 Lenkungsgruppe Ratssaal Rathaus
- 14.11.2019 1. Arbeitsgruppe Dorfregion, Dorfgemeinschaftshaus Brual
- 13.01.2020 2. Arbeitsgruppe Dorfregion, Gemeindehaus Neurhede
- 16.06.2020 Lenkungsgruppe Ratssaal Rathaus
- 09.03.2020 3. Arbeitsgruppe Dorfregion, Gaststätte Kassens Borsum
- 02.09.2020 Dörferabend
- 07.09.2020 Vorstellung Dorfentwicklungsplan Rhede im Bauausschuss
- 25.02.2021 Ratsbeschluss Dorfentwicklungsplan Dorfregion Rhede (geplant)

In den einzelnen Workshops wurden viele Projekte und Verbesserungsvorschläge in den einzelnen Ortsteilen zu Tage gefördert. Das Planungsbüro Pro-t-in zusammen mit dem

Landschaftsplanungsbüro R. Gertken brachten die einzelnen Projekte in einem strategischen Katalog unter. Anschließend wurde der Dorfentwicklungsplan den Trägern öffentlicher Belange vorgelegt und um Stellungnahme gebeten. Die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen liegen der Sitzungsvorlage bei (Anlage 1). Der Dorfentwicklungsplan der Dorfregion Rhede ist nun abschließend fertiggestellt (Anlage 2) und kann vom Amt für regionale Landesentwicklung in Meppen zur Genehmigung vorgelegt werden.“

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Es wird beschlossen, dass der fertiggestellte Dorfentwicklungsplan für die Dorfregion Rhede inkl. Abwägungsvorschläge in seiner jetzigen Form entsprochen wird und dem Amt für regionale Landesentwicklung in Meppen zur Genehmigung vorgelegt werden soll.“

06.11 Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Rhede (Ems), Az: 643-51

BM Willerding trägt vor:

„Die Gemeinde Rhede ist berechtigt, für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen und öffentlichen Nebeneinrichtungen Beiträge von den Anliegern zu verlangen. Hierzu hat die Gemeinde mit Datum vom 11.12.2012 eine Beitragssatzung erlassen. Bei öffentlichen Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, können bislang unterschiedliche Beiträge von 40 bis 70 % für den finanziellen beitragsfähigen Aufwand für die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 aufgeführten Maßnahmen von den Anliegern eingefordert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund der überwiegenden Nutzung durch den Durchgangsverkehr und der sich daraus ergebenden schwierigen und gerechten Ermittlung des beitragspflichtigen umzulegenden Aufwandes, für diesen Bereich auf eine Beitragsfestsetzung zu verzichten. Die vorliegende Straßenausbaubeitragssatzung wurde entsprechend überarbeitet. Der Entwurf der Straßenausbaubeitragssatzung ist der Sitzungsvorlage beigelegt.“

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Ratsherr Schubert begrüßt die geplante Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung. Der Wegfall der Anliegerbeiträge bei Durchgangsstraßen ist sinnvoll, zumal der Durchgangsverkehr die meisten Schäden an den Straßen verursacht.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

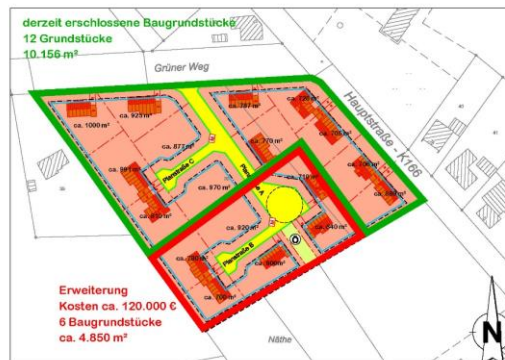
„Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) beschließt nach eingehender Erläuterung den Erlass der Straßenausbaubeitragssatzung in der vorgelegten Form.“

06.12 Baugebiet „Nätheberg“ in Neurhede – Weitere Erschließung des Baugebietes hier: Erschließung eines neuen Bauabschnitts, Az: 621-942

BM Willerding trägt vor:

„Im Gemeindeteil Neurhede wurden im Bebauungsplan „Nätheberg“ im Jahr 2010 insgesamt 18 Baugrundstücke ausgewiesen. Von diesen Baugrundstücken wurden in den vergangenen Jahren in mehreren Bauabschnitten bereits 12 vorläufig erschlossen. Von diesen 12 im

Baugebiet Nättheberg zur Verfügung stehenden baureifen Grundstücken sind bereits 10 veräußert und die restlichen 2 reserviert. Aufgrund weiterer Anfragen bedarf es der Bereitstellung weiterer Baugrundstücke für die Wohnbebauung. Die Verwaltung schlägt vor, nunmehr die weitere Erschließung des Baugebietes "Nättheberg" vorzunehmen (siehe Übersichtskarte). Hierdurch werden im letzten Bauabschnitt weitere 6 Baugrundstücke erschlossen.



Die Ausschreibungsunterlagen sollen kurzfristig erstellt werden. Dann erfolgt die öffentliche Ausschreibung nach VOB. Der Vergabevorschlag ist an das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Emsland zwecks Prüfung weiterzuleiten. Mit den Erschließungsarbeiten soll schnellstmöglich begonnen werden.

Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2021 eingestellt:			
Teilhaushalt- Fachbereich:	70 Fachbereich Hochbau und Tiefbau		
Produkt:	522.10 Bauen und Wohnen		
Sachkonto:	7872000	Auszahlungen	für
Haushaltsansatz:	Tiefbaumaßnahmen		
Bisher beauftragter Haushaltsansatz:	0,00 €		
Erforderlicher Aufwand:	€		
Investitionsnummer:	I12-005		
Abschreibung:	div.		

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig folgenden Beschluss:

„Es wird beschlossen, nunmehr die Ausschreibung zur Erschließung des nächsten Bauabschnittes des Baugebietes "Nättheberg" zu starten und vorbehaltlich der Zustimmung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland, den Auftrag an die günstigstbietende zu wertende Firma zu vergeben. Die Mitglieder des Rates sind über die weitere Auftragsvergabe zu informieren.“

07. Mitteilungen des Bürgermeisters

Az: 621-679.2: Baugebiet „Nördlich Spiekweg 2. Bauabschnitt“:

BM Willerding teilt mit, dass die Baugrundstücke im 2. Abschnitt ab der kommenden Woche vermarktet werden. Es stehen ca. 30 Baugrundstücke am Schlehenweg zur Verfügung. Die Grundstückspreise betragen ab 65,-- €. Für Grundstücke in attraktiver Lage, wird wie bereits im 1. BA ein Aufschlag erhoben.

Az: 621-942: Baugebiet „Nättheberg“ in Neurhede – Weitere Erschließung des Baugebietes

BM Willerding teilt mit, dass im Baugebiet „Nätheberg“ in Neurhede 6 Baugrundstücke zur Verfügung stehen. Die Grundstückpreise betragen 39,-- €.

Az. 671-30-2-1.6: Windpark Rhede-Brual – Erneuerung und Erweiterung;

BM Willerding teilt mit, dass im Zuge des Repowerings des Windparks Rhede-Brual 6 alte Windenergieanlagen (WEA) durch 5 neue standortnah ersetzt werden. Zusätzlich wird eine weitere WEA errichtet.

Az: 621-671 Endausbau „Maritimes Wohnen am Spieksee“

BM Willerding teilt mit, dass in Kürze mit dem Endausbau der Inselstraße und der Seestraße begonnen wird.

08. Anträge und Anfragen

-/-

09. Einwohnerfragestunde

Az: 517-31: Krematorium

Die Zuhörer erkundigen sich nach dem Investor des Krematoriums, der verkehrlichen Entwicklung, der Erschließung des Grundstückes sowie nach alternativen Standorten. Die grundsätzliche Ansiedlung eines Krematoriums in der Gemeinde Rhede (Ems) wird hingegen nicht thematisiert.

BM Willerding nimmt Stellung und teilt mit, dass sich Rat und Verwaltung eingehend mit der Gesamtthematik befasst haben. Nach einvernehmlicher Einschätzung ist der Standort für den Betrieb eines Krematoriums als ideal einzuschätzen. Im Zuge des weiteren Verfahrens werden die Bürgerinnen und Bürger umfassend informiert. Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Standortfrage, der verkehrlichen Erschließung und Entwicklung sieht er persönlich nicht. Dennoch werden die vorgebrachten Punkte im weiteren Verlaufe des Verfahrens eingehend geprüft und berücksichtigt.

AZ: 312-24 Umweltgruppe, Blühwiese, Gärten

Die Ausweisung neuer Baugebiete wird begrüßt. Zunehmend werden hier sogenannte „Steingärten“ von den Grundstückseigentümern angelegt. Die Gemeinde sollte prüfen, ob hier entgegengewirkt werden kann.

AZ: 621-671 Maritimes Wohnen am Spieksee

BM Willerding teilt auf Anfrage mit, dass im Bebauungsplan aus dem Jahr 2004 eine Sonderbaufläche für ein Hotel und ein Erlebnisbad am Spieksee ausgewiesen ist. Derzeit gibt es keine konkreten Planungen oder Investoren für ein solch umfangreiches Vorhaben. Die Errichtung eines Erlebnisbades sei nur schwer vorstellbar.

10. Schließung der Sitzung

Ratsvorsitzender Staars schließt die nichtöffentliche Sitzung um 21.30 Uhr.

Willerding
Bürgermeister

Staars
Ratsvorsitzender

Lüsing-Hauert
Protokollführer